

Republik 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet, werden die Bestimmungen unter den Buchstaben b) und c) nicht angewandt.

Im Falle, dass der Arbeitnehmer zur Arbeitsausübung durch eine Arbeitsagentur zugewiesen wird, beziehen sich auf ihn alle oben genannten Bestimmungen (unter allen Buchstaben) unabhängig von der Arbeitslänge.

Ergänzende Informationen

Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften bei Arbeitgebern wird durch die Organe der Arbeitsaufsicht, und zwar durch die Staatsarbeitsaufsichtsbehörde (Horní náměstí 2, 746 01 Opava, Tel: 553 696 154, E-Mail: opava@suip.cz) und ihre untergeordneten Gebietsarbeitsaufsichtsbehörden, kontrolliert. Diese Organe gewähren kostenlos Grundinformationen und Beratung hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und -Bedingungen.

Nähere Informationen sind auf den Webseiten:

<http://osha.europa.eu/fop/czech-republic/cs/>. zu finden.

Die Informationen sind in tschechischer und englischer Sprache verfasst.

**Staatsarbeitsaufsichtsbehörde,
Abteilung für Arbeitsverhältnisse und -Bedingungen**

© Januar 2010

AUSSENDUNG DER ARBEITNEHMER DES ARBEITGEBERS, DER AUßERHALB DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK RESIDIERT, ZUR AUSÜBUNG EINER ARBEIT IN DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

Grundinformationen

Wird der Arbeitnehmer des Arbeitgebers aus einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ausübung einer Arbeit in die Tschechische Republik ausgesandt, so beziehen sich die arbeitsrechtlichen Vorschriften der Tschechischen Republik auf ihn, wenn es sich um Folgendes handelt:

- a) Höchstlänge der Arbeitszeit und Mindestlänge der Ruhezeit,
- b) Mindestlänge des Urlaubs für ein Kalenderjahr oder Teilurlaub,
- c) Mindestlohn, Mindestlohntarife und Überstundenzuschlag,
- d) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- e) Arbeitsbedingungen der schwangeren Arbeitnehmerinnen, der stillenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen bis Ende des neunten Monats nach der Geburt und der jugendlichen Arbeitnehmer,
- f) Gleichbehandlung der ArbeitnehmerInnen und Diskriminierungsverbot,
- g) Arbeitsbedingungen bei Agenturenbeschäftigung.

Das oben Genannte wird nicht angewandt, falls die Anwendung der Legislative des Heimatsmitgliedstaates für den Arbeitnehmer günstiger ist. Die Vorteilhaftigkeit wird bei jedem aus dem arbeitsrechtlichen Verhältnis resultierenden Recht selbstständig beurteilt. Wenn die Arbeitsausübung in der Tschechischen